

Kraftfahrzeugvertrieb (Kfz-GVO)

- Lange Zeit Sonderregelungen für den Kfz-Vertrieb
 - Vertrieb über selbständige Händler und Vertriebsnetze
 - Abgrenzung zu unselbständigen Handelsvertreterverträgen
 - Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und Ausschluss des Parallelhandels
 - Ersatzteil- und Reparaturgeschäft
- Neufassung durch VO 461/2010 über Vereinbarungen im Kraftfahrzeugsektor, ABI 2010 L 129/52
 - Weitgehende Angleichung an die allgemeine Regelungen für Vertriebsvereinbarungen

Kraftfahrzeugvertrieb (Kfz-GVO)

- Nach Art 2 Kfz-GVO finden auf Verträge über Bezug, Verkauf, Weiterverkauf neuer Kraftfahrzeuge die allgemeinen Vorschriften der Vertikal-GVO Anwendung
- Besondere Bestimmungen bestehen für den Kraftfahrzeug-Anschlussmarkt
 - Kraftfahrzeugersatzteile, Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen
 - Besondere Kernbeschränkungen, die nicht enthalten sein dürfen (schwarze Liste, Art 5 Kfz-GVO)

Kraftfahrzeugvertrieb (Kfz-GVO)

- Kernbeschränkungen:
 - Beschränkung des Verkaufs von Ersatzteilen an unabhängige Reparaturwerkstätten (Art 5 lit a Kfz-GVO)
 - Beschränkung des Herstellers von Ersatzteilen, Diagnose- und Ausrüstungsgegenständen Waren an zugelassene oder nicht zugelassene Händler oder Werkstätten oder Endverbraucher zu verkaufen (Art 5 lit b Kfz-GVO)
 - Beschränkung des Herstellers von Ersatzteilen sein Waren- oder Firmenzeichen anzubringen (Art 5 lit c Kfz-GVO)

Kraftfahrzeugvertrieb (Kfz-GVO)

- Erklärung der Nichtanwendung der Verordnung, wenn mehr als 50 % des relevanten Marktes von parallelen Netzen gleichartiger vertikaler Beschränkungen abgedeckt werden (Art 6 Kfz-GVO)

Lizenzvereinbarungen (Technologietransfer-GVO)

- Technologietransfervereinbarungen
 - Lizenzierung vorhandener Technologien (Schutzrechte, Know-how)
 - Verteilung von Innovation
 - Verbesserung der Produktion
 - Beitrag zum technischen und wirtschaftlichen Fortschritt
- VO 316/2014 über Technologietransfervereinbarungen, ABI 2014 L 93/17
 - Freistellung nach Art 2 TT-GVO solange die Schutzrechte aufrecht sind oder das Know-how geheim ist

Lizenzvereinbarungen (Technologietransfer-GVO)

- Marktanteilsschwellen (Art 3 TT-GVO)
 - Horizontal 20 %
 - Vertikal 30 %
- Kernbeschränkungen (Art 4 TT-GVO)
- Horizontale Vereinbarungen (Art 4 Abs 1 TT-GVO)
 - Preisfestsetzung
 - Outputbeschränkungen
 - Ausnahme: einseitig in Bezug auf die Vertragsprodukte

Lizenzvereinbarungen (Technologietransfer-GVO)

- Zuweisung von Märkten oder Kunden
 - Ausnahmen:
 - i. Nicht wechselseitige exklusive Gebietszuteilung möglich
 - ii. Ausschluss des aktiven Verkaufs in anderes Vertragsgebiet bei nicht konkurrierenden Produkten
 - iii. Lizenzierung für Eigenbedarf
 - iv. Beschränkung auf einen bestimmten Kunden, der eine alternative Bezugsquelle erhält
- Beschränkung eigener Forschung oder Verwertung eigener Technologierechte

Lizenzvereinbarungen (Technologietransfer-GVO)

- Vertikale Vereinbarungen (Art 4 Abs 2 TT-GVO)
 - Mindestverkaufspreise
 - Beschränkung des Gebiets oder Kundenkreises
 - Ausnahmen
 - Beschränkung des passiven Verkaufs in eine exklusive Vertragsgebiete
 - Beschränkung auf den Eigenbedarf
 - Beschränkung der Produktion auf einen bestimmten Kunden
 - Beschränkung des Verkaufs an Endverbraucher durch Großhändler
 - Beschränkung des Verkaufs an nicht zugelassene Händler im selektiven Vertrieb
 - Beschränkung des Verkaufs an nicht zugelassene Händler (selektiver Vertrieb)

Lizenzvereinbarungen (Technologietransfer-GVO)

- Nicht freigestellte Beschränkungen (Art 5 TT-GVO)
 - Verpflichtung zur exklusiven Lizenzierung von Verbesserungen an den Lizenzgeber
 - Beschränkung der Anfechtung der Rechte des geistigen Eigentums
 - Beschränkung eigener Forschung oder Verwertung eigener Technologierechte bei vertikalen Vereinbarungen

Lizenzvereinbarungen (Technologietransfer-GVO)

- Möglichkeit des Entzugs des Rechtsvorteils im Einzelfall (Art 6 TT-GVO)
 - Zugang von Technologien Dritter beschränkt
 - Zugang potentieller Lizenznehmer zum Markt
- Erklärung der Nichtanwendung der Verordnung, wenn mehr als 50 % des relevanten Marktes von parallelen Netzen gleichartiger vertikaler Beschränkungen abgedeckt werden (Art 7 TT-GVO)

Forschung und Entwicklung (F&E-GVO)

- Gemeinsame Forschung und Entwicklung
 - Verbesserung der Warenerzeugung
 - Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts
- VO 1217/2010 über Forschung und Entwicklung, ABl 2010 L 335/36
- Allgemeine Freistellung für Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen
 - Zugang zu Endergebnissen für beide Parteien
 - Zugang zu notwendigem Know-how

Forschung und Entwicklung (F&E-GVO)

- Marktanteilsschwelle 25 %
- Kernbeschränkungen (Art 5 F&E-GVO)
 - Beschränkung der Forschungstätigkeit in einem nicht zusammenhängenden Bereich
 - Beschränkung von Produktion und Absatz
 - Ausnahmen
 - Festlegung von Produktionszielen und Absatzzielen
 - Spezialisierung
 - Wettbewerbsprodukte
 - Preisfestsetzung
 - Beschränkung des passiven Verkaufs

Forschung und Entwicklung (F&E-GVO)

- Nicht freigestellte Beschränkungen (Art 5 F&E-GVO)
 - Beschränkung der Anfechtung der Rechte des geistigen Eigentums nach Abschluss der Forschung und Entwicklung
 - Verbot der Lizenzierung, wenn die Parteien nicht selbst verwerten

Spezialisierung (Spez-GVO)

- Spezialisierung
 - Verzicht auf die Produktion eines bestimmten Produkts und Bezug von der anderen Partei
 - Einseitig
 - Wechselseitig
 - Gemeinsame Produktion
 - Verbesserung der Warenerzeugung
 - Beitrag zum technischen und wirtschaftlichen Fortschritt
 - VO 1218/2010 über Spezialisierungsvereinbarungen, ABL 2010 L 335/43

Spezialisierung (Spez-GVO)

- Allgemeine Freistellung (Art 2 Spez-GVO)
- Marktanteilsschwelle 20 % (Art 3 Spez-GVO)
- Kernbeschränkungen (Art 4 Spez-GVO)
 - Festsetzung der Preise
 - ausgenommen direkte Abnehmer bei gemeinsamem Vertrieb
 - Beschränkung von Produktion und Absatz
 - ausgenommen Produktmengen und Festlegung der Kapazität im Spezialisierungsbereich oder bei der gemeinsamen Produktion
 - Festlegung von Absatzziele bei gemeinsamem Vertrieb
 - Zuweisung von Märkten oder Kunden

Zwischenstaatlichkeitsklausel

- Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels
 - Funktion: Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Wettbewerbsrechts der Union
 - Weite Auslegung

*„wenn sich anhand einer Gesamtheit objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass das Verhalten **unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell** den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten beeinflussen kann“*

 - Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels, Abl 2004 C 101/81

Zwischenstaatlichkeitsklausel

- Jedenfalls erfasste Fälle
 - Vereinbarungen über Ein- und Ausfuhr
 - Vereinbarungen, die sich auf mehrere Mitgliedstaaten erstrecken
 - Vereinbarungen, die das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaates betreffen
- Spürbarkeit der Beeinträchtigung ist erforderlich
 - Enge Grenzen
 - Marktanteil überschreitet nicht 5 %
 - Jahresumsatz überschreitet nicht € 40 Mio
(Leitlinien aaO Rz 52)